

Berlin Lectures on Energy
Initiative on Energy Law and Policy der Bucerius Law School und
Forum für Zukunftsenergien

**Wie weit reicht der Einfluss Brüssels
auf das deutsche Energierecht?
– Ein rechtswissenschaftlicher Impuls –**

**Thorsten Müller
Berlin, 23. Januar 2017**

STIFTUNG UMWELTENERGIERECHT – ZUKUNFTSWERKSTATT FÜR DAS RECHT DER ENERGIEWENDE

Zukunftswerkstatt für das Recht der Energiewende

- Vor bald sechs Jahren gegründet von 46 Stiftern, mittlerweile zahlreiche Zustifter und Spender.
- Zweck ist die Förderung von Rechtswissenschaft und guter Gesetzgebung auf dem Gebiet des Klimaschutz- und Umweltenergierechts.
- Leitfrage:
„Wie muss sich der Rechtsrahmen ändern, um die energie- und klimapolitischen Ziele erreichen zu können?“
- Operativ tätig als außeruniversitäres Forschungsinstitut mit aktuell 17 Rechtswissenschaftlern und Teil eines interdisziplinären und europäischen Forschungsnetzwerkes.
- Finanzierung über Zuwendungen und Aufträge der öffentlichen Hand sowie Spenden.

AGENDA DES VORTRAGES

Bestandsaufnahme, Ausblick und Conclusio

- Vorbemerkung: Gemeinsamer Binnenmarkt als Grundentscheidung für Rechtsangleichung.
- Entwicklungslinien und aktuelle Erscheinungsformen der europäischen „Einflussnahme“.
- Mögliche zukünftige Entwicklungslinien.
- Binnenmarkt und Rechtsentwicklung als gemeinsame Gestaltungsaufgabe.

STRUKTURENTSCHEIDUNG GEMEINSAMER BINNENMARKT

Binnenmarkt als Ausgangspunkt und Treiber

- Binnenmarkt mit seinen vier Grundfreiheiten fundamentale Grundentscheidung.
- Setzt denknötwendig Rechtsangleichung und damit „Einfluss“ auf die Rechtsentwicklung in den Mitgliedstaaten voraus.
- Fortentwicklung des Sekundärrechts ist als Gestaltung eines Ordnungsrahmens (positive Integration) neben bloßen Verboten von Binnenmarkthemmnissen (negative Integration) zwingend erforderlich.
- Kompetenzen der EU belassen den Mitgliedstaaten große Handlungsspielräume.

Entwicklung der Kompetenzen der EU im Energiebereich

- EU ursprünglich auf das Prinzip der negativen Integration ausgelegt gewesen, zunehmende Bedeutung von Gestaltung.
- Allgemeine Binnenmarktkompetenz und Umweltkompetenz haben später umfangreiches Tätigwerden der EU ermöglicht.
- Seit dem Vertrag von Lissabon nunmehr eigene Energiekompetenz in Artikel 194 AEUV.
 - Souveränitätsschranke Art. 194 Abs. 2 Uabs. 2: „Diese Maßnahmen berühren (...) nicht das Recht eines Mitgliedstaats, die Bedingungen für die Nutzung seiner Energieressourcen, seine Wahl zwischen verschiedenen Energiequellen und die allgemeine Struktur seiner Energieversorgung zu bestimmen.“
 - Aber: Anders als bei Umweltkompetenz keine Schutzverstärkung mehr möglich.

ENTWICKLUNGSLINIEN UND AKTUELLE ERSCHEINUNGSFORMEN

Zwei Treiber für die europäische „Einflussnahme“

**Liberalisierung der
Energiewirtschaft**

**Klima- und
Umweltschutz**

Zwei Treiber für die europäische „Einflussnahme“

- Verhältnis auch geprägt durch vielfältige Wechselwirkungen, gegenseitige Verstärkungen und Konflikten sowie gegenläufige Zielen und Maßnahmen.
- Neben der Umsetzung der jeweiligen Binnenprogramme von Liberalisierung einerseits und Klima- und Umweltschutz andererseits daher immer auch Ausgleich zwischen den Bereichen zu finden.
- Einfluss nicht nur durch Sekundärrecht, sondern ebenso durch Verbot von Verstößen gegen Beihilferecht und Grundfreiheiten.

Entwicklung bisher eher Evolution als Revolution

- Auch wenn die Einschnitte subjektiv gesehen massiv waren und auch objektiv zu grundlegenden Veränderungen geführt haben, verlief die Rechtsentwicklung und damit die „Einflussnahme“ schrittweise und nicht disruptiv.
- Einschneidender und weniger planbar sowie transparent waren dagegen die Schritte der negativen Integration und zum Teil Schritte der Mitgliedstaaten selbst.
 - Verhältnis Sekundärrecht und Beihilferecht im Bereich erneuerbarer Energien rechtswissenschaftlich „überraschend“, aber auch zukünftig unkalkulierbar.
 - Schutz von Investoren vor rückwirkenden Änderungen erhöht.

Keine neue Qualität europäischer „Einflussnahme“

- Das Winterpaket trifft auf vielfältige Weise Entscheidungen über die Ausgestaltung des Energierechts in den Mitgliedstaaten und nimmt damit „Einfluss“.
- Die Bewertung kann nicht allein aus dem Blickwinkel eines der 28 (27) Mitgliedstaaten erfolgen.
- Viele Einzelpunkte stehen in Kontinuität mit bisherigen Entwicklungen und setzen diese fort:
 - Weitere Verlagerung von Zuständigkeiten von den Mitgliedstaaten auf zwischenstaatliche oder europäische Ebenen.
 - Weitere Konkretisierungen für die Ausgestaltung des Energierechts in den Mitgliedstaaten.

Weitere Stärkung über- und zwischenstaatlicher Strukturen

- Interkonnektivität: In der Entwicklungslinie der TEN-E-VO ehrgeizigere Ziele für Vernetzung der Mitgliedstaaten.
 - Nationale Stromverbundziele von 10 % bis 2020 und 15 % bis 2030.
 - Hauptinstrument bleibt TEN-E-VO.
- Marktgebiete/Gebotszonen: Stärkung der KOM bei der Festlegung der relevanten räumlichen Zuschnitte.
 - Bisher Orientierung an Landesgrenze ggf. mehrerer Mitgliedstaaten.
 - Künftige Orientierung an langfristigen strukturellen Engpässen.
 - KOM entscheidet über Beibehaltung/Änderung der Gebotszonenkonfiguration, vgl. Art. 13 Nr. 4-8 E-Strombinnenmarkt-VO.
 - Grundsatz: Keine Limitierung grenzüberschreitender Übertragungskapazität aufgr. nationaler Engpässe, Art. 14 Nr. 7 E-Strommarkt-VO.
 - Konsequenzen für Deutschland/Österreich?

Weitere Stärkung über- und zwischenstaatlicher Strukturen

- Schaffung von Regional Operational Centres (ROC): Vertiefung der Regional Security Coordination und Weiterentwicklung der System Operation Guideline, Art. 32 ff. E-Strommarkt-VO.
 - Keine Deckungsgleichheit zw. ROC und Grenzen der Mitgliedstaaten.
 - Zusätzliche Kompetenzen und auch (neu) Entscheidungsbefugnisse gegenüber ÜNB, vgl. etwa Art. 34, 38 Abs. 2, 3 E-Strommarkt-VO.
- Öffnung der EE-Förderung: Verallgemeinerung und Ausweitung der bisher mit Hilfe des Beihilferechts erzwungenen Schritte.
 - Bisher Öffnung nur mit Hilfe von Art. 30/110 AEUV durchsetzbar.
 - Zukünftig alle Mitgliedstaaten zur partiellen Öffnung ohne größere Steuerungsmöglichkeiten verpflichtet, Art. 5 E-EE-RL.
 - Umfang orientiert sich an bloßen Interkonnektivitätszielen.

Weitere „Einflussnahme“ auf mitgliedstaatliche Gestaltung

- Einspeisevorrang: Partielle Rückführung bisheriger Regelungen ohne erkennbaren Mehrwert für Binnenmarkt oder Klimaschutz.
 - Bisher in Art. 16 Abs. 2 EE-RL umfassender Einspeisevorrang.
 - Zukünftig ein noch nicht klar verständliches System aus „priority dispatch“, marktlicher Bewirtschaftung von Netzungspässen und „curtailment“ und „redispatch“, Art. 11/12 E-Strommarkt-VO.
- Kapazitätsmechanismen: Neben Öffnungstendenzen klimapolitische Vorgaben für Kraftwerkspark.
 - Priorität für sonstige Maßnahmen (Speicher, Effizienz, Lastmanagement etc.), Art. 18 E-Strommarkt-VO.
 - Emissionsgrenzwerte von max. 550 g CO₂/kWh für neue und nach max. 5 Jahren für bestehende Kraftwerke.
 - Genehmigungsvorbehalt!

Weitere „Einflussnahme“ auf mitgliedstaatliche Gestaltung

- Eigenverbrauch: Mindeststandards für bisher uneinheitliche, zum Teil durch mitgliedstaatliche Verbote geprägte Rechtslage.
 - Verbot von Eigenverbrauch zukünftig unzulässig, Art. 21 E-EE-RL.
 - Ausweitung des Eigenverbrauchs über das enge deutsche Verständnis der Personenidentität hinaus.
 - Beseitigung von Unklarheiten im Hinblick auf EVU-Pflichten.
- „Vorrang“ der Beihilfeleitlinien (UEBLL) vor Sekundärrecht bleibt bestehen.
 - Formelle Freiheit der Mitgliedstaaten bei der Wahl der Förderinstrumente weitergehend eingeschränkt als bisher („nur nach Maßgabe des Beihilferecht“), Art. 4 I E-EE-RL.
 - Tendenzielle Verschärfung bzw. Beibehaltung der „Normhierchie“ führt zu mangelnder Vorhersehbarkeit und Planbarkeit.

AUSBLICK: AKTUELLE ENTSCHEIDUNGEN ALS AUSGANGSPUNKT WEITERER ENTWICKLUNGEN

Winterpaket kein Schlusspunkt, sondern Zwischenschritt

- Die Energierechtsentwicklung in Europa ist nach Umsetzung des (geänderten) Winterpaketes nicht abgeschlossen.
- Zur Etablierung eines gemeinsamen Energiebinnenmarktes werden zahlreiche weitere, zum Teil tiefgreifende Veränderungen erforderlich sein.
- Dazu ist letztlich die stärkere Konvergenz der heute sehr heterogenen Strukturen in den Mitgliedstaaten erforderlich.
- Einzelne Vorschläge können Fingerzeig sein, wie sich die Rechtsentwicklung fortsetzen könnte, z. B.:
 - ROC als Zuschnitt auch für weitere Zuständigkeiten, etwa im Bereich der Ausschreibung von erneuerbaren Energien?
 - Konvergenz der Entwicklungen bei Interkonnektivität und Marktgebieten/EE-Zubau?

CONCLUSIO: BINNENMARKT ALS GEMEINSAME GESTALTUNGSAUFGABE

Keine Einseitigkeit: Binnenmarkt als Gestaltungsobjekt der Mitgliedstaaten

- EU-Ausgestaltungsentscheidungen „fallen nicht vom Himmel“.
- EU-KOM setzt Vorgaben des Europäischen Rates um. Die Mitgliedstaaten setzt also selbst den Rahmen.
- EU-KOM greift gerne auf Entwicklungen und Vorbilder in den Mitgliedstaaten zurück.
 - Grundentscheidung in den UEBLL für Ausschreibungen laut KOM aufgrund des Vorbildes Niederlande.
 - Aktuelles Beispiel: Vorgaben zur Zusammensetzung von Bürgerenergiegesellschaften im EEG offensichtlich Vorbild für „Renewable energy communities“ (Art. 22 EE-RL-Entwurf).
- Europäisches Energierecht ist daher eine gemeinsame Gestaltungsaufgabe, die es wahrzunehmen gilt!

Bleiben Sie auf dem Laufenden

- Info | Stiftung Umweltenergierecht informiert periodisch über die aktuellen Entwicklungen
- www.umweltenergierecht.de als Informationsportal

Stiftung Umweltenergierecht

SUCHE PRESSE STIFTEN UND SPENDEN STUDIUM UND PROMOTION ENGLISH

Umweltenergierecht | Projekte | Publikationen | Veranstaltungen | Über uns

Sie sind hier: [Homepage](#) » Umweltenergierecht

Wie muss sich der Rechtsrahmen ändern, um die energie- und klimapolitischen Ziele zu erreichen?



Umweltenergierecht – Zukunftswerkstatt für den Rechtsrahmen der Energiewende

Rund um die Leitfrage „Wie muss sich der Rechtsrahmen ändern, um die energie- und klimapolitischen Ziele zu erreichen?“ arbeiten die Rechtswissenschaftler der Stiftung Umweltenergierecht in vielfältigen *Forschungsprojekten* an aktuellen und grundsätzlichen Fragestellungen zur Energiewende.

Recht der erneuerbaren Energien und Energiewirtschaft
 Recht der Energieeffizienz und -reduktion
 Energieanlagen- und Tiffrastrukturrecht
 Europäisches und internationales
 Umweltenergierecht sowie Rechtsvergleichung
 Themenfeld „Rechtsrahmen Wärmewende“
 Themenfeld „Recht der Bürgerenergie“

5 JAHRE STIFTUNG 2011 2016

Info | Stiftung Umweltenergierecht
www.umweltenergierecht.de

Nr. 3/2012

Effektive Förderstrukturen für Offshore-Windenergie

Stiftung Umweltenergierecht | Mit europäischer Staaten

Info | Stiftung Umweltenergierecht
www.umweltenergierecht.de

Oktober/2013

Rechtsfragen der Flexibilisierungsoptionen

Power to Heat – Interaktion der Sektoren Strom und Wärme

Ein wichtiges Element der Transformation der Energieversorgung ist die Flexibilisierung von Erzeugung und Verbrauch, um auf die fluktuierenden erneuerbaren Energieträger zu reagieren. Hierfür gibt es verschiedene Flexibilisierungsoptionen. Dazu zählen etwa die flexible Fahrweise von Kraftwerken oder das Lastmanagement.

Systemdesign muss gezielt das Zusammenspiel zwischen dem Ausbau der erneuerbaren Energien und der Reaktion des Gesamtsystems Müllers die Herausforderung zusammenfassen.

Potenziale bei Wärme und Mobilität erschließen

Wie der hierfür erforderliche Rechtsrahmen aussehen kann, beschäftigt die Stiftung Umweltenergierecht in verschiedenen Forschungsvorhaben. Neben dem Recht für Speicher und Netze befassen sich die Würzburger Rechtswissenschaftler mit spezifischen Fragen des Wechselspiels zwischen den Bereichen Strom, Wärme und Mobilität in dem vierten Vorhaben „Interaktion EE-Strom, Wärme, Verkehr“ zusammen mit Kollegen des Fraunhofer IWES und IBB sowie des ifeu.

Zu Letzterem zählt auch die Nutzung „überschüssiger“ Strommen Mobilitätszwecke. Dadurch wird ein Beitrag zur Integration der gebotsabhängiger erneuerbarer Energien geleistet und gleichzeitig der Einsatz fossiler Energieträger in den Bereichen Wärme und Mobilität reduziert. „Das erforderliche neue

Die direkte Umwandlung von Strom aus Windenergie in Wärme ist daneben im Auftrag der Agora Energiewende. „Uns interessieren die rechtlichen Schnittstellen zwischen den Sektoren. Die ersten Ergebnisse der Vorhaben verdeutlichen, dass das bestehende Recht die Interaktion nicht ausreichend adressiert“, stellt Oliver Antoni, LL.M. fest. „Wir werden die nächsten Monate mit „Power to Heat“-Ausstattung eine detaillierte Untersuchung zwischen der Elektrizität und der Wärmeversorgung sein.“

EDITORIAL
 Liebe Leserinnen und Leser,
 die Aussage des ersten Teils des soeben beschlossenen fünften ständebereichs des Intergovernmental Panel on Climate Change (IPCC) ist eindeutig: Die globale Durchschnittstemperatur ist um 0,85 °C gestiegen, der letzten drei Dekaden war wärmer als alle früheren, der globale mittlere Meeresspiegel ist angestiegen – der Klimawandel ist Realität und menschengemacht.
 Die neue Bundesregierung muss die erforderlichen Aufgaben ergreifen, um den Temperaturanstieg auf maximal 2 °C zu begrenzen. Dazu ist der politische Fokus über den Strombereich Wärme und Mobilität zu weiten. Auch hier sind wirksame Instrumente zu etablieren. Ebenso wie der weitere Ausbau der erneuerbaren Energien ist aber auch die Nutzung der vielfältigen Potenziale zur Energieerzeugung eine unerlässliche Voraussetzung für effektiven Klimaschutz.
 In den nächsten Monaten werden vermutlich eine Reihe von Gesetzesänderungen auf den Weg gebracht werden. Wir werden diese begleiten und dabei auf die Ergebnisse unserer Forschungsvorhaben aufbauend Vorschläge unterbreiten, wie eine sachgerechte Weiterentwicklung des Rechtsrahmens erfolgen könnte. Wir freuen uns auf eine spannende Diskussion!

Stiftung Umweltenergierecht

Thorsten Müller

Vorsitzender des Stiftungsvorstandes und wissenschaftlicher Leiter

Ludwigstraße 22

97070 Würzburg

Tel.: +49 9 31.79 40 77-0

Fax: +49 9 31.79 40 77-29

E-Mail: mueller@stiftung-umweltenergierecht.de

Internet: www.stiftung-umweltenergierecht.de

www.stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit durch Zustiftungen und Spenden für laufende Forschungsaufgaben auf unsere Konten bei der Sparkasse Mainfranken Würzburg

Spenden: IBAN DE16 7905 0000 0046 7431 83 / BIC BYLADEM1SWU

Zustiftungen: IBAN DE83 7905 0000 0046 7454 69 / BIC BYLADEM1SWU